

Gesetzentwurf

der Fraktion der DVU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86) und zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 29. Mai 1995 (GVBl. I S. 102), geänd. durch 4. ÄndG v. 24.3.1997 (GVBl. I S. 12) u. durch Art. 3 G z. Änd. d. G. über d. Rechtsverhältnisse der Mitglieder d. LReg u. z. Änd. d. AbgG v. 11.2.1999 (GVBl. I S. 42)

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 b des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86) wird ersatzlos gestrichen.

Der Buchstabe c wird durch den Buchstaben b ersetzt. Entsprechend rücken auch die nachfolgenden Buchstaben auf.

Artikel 2

§ 23 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 29. Mai 1995 (GVBl. I S. 102), geänd. durch 4. ÄndG v. 24.3.1997 (GVBl. I S. 12) u. durch Art. 3 G z. Änd. d. G. über d. Rechtsverhältnisse d. Mitglieder d. LReg u. z. Änd. d. AbgG v. 11.2.1999 (GVBl. I S. 42) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Datum des Eingangs: 06.09.2000 / Ausgegeben: 07.09.2000

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung Zulagen für Abgeordnete in besonderen Funktionen für verfassungswidrig erklärt. Eine Ausnahme macht das Gericht lediglich bei den Fraktionsvorsitzenden. Das Gericht bestätigt damit im wesentlichen seine Rechtsprechung aus dem Jahre 1975. Das Gericht hatte im damaligen Diätenurteil ausgeführt, dass alle Abgeordneten aufgrund des strengen Gleichheitssatzes Anspruch auf eine gleich hohe steuerpflichtige Entschädigung haben - unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit größer oder geringer oder ob der finanzielle Aufwand verschieden hoch sei. Ausnahmen wurden nur für den Parlamentspräsidenten und seine Stellvertreter anerkannt, deren Entschädigung dadurch mitbestimmt werde, dass sie an der Spitze eines obersten Staatsorganes stehen. Im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) wird die Höhe zusätzlicher Entschädigungen im Gegensatz zu den Gesetzen in einigen anderen Bundesländern nicht geregelt. Nach § 23 Satz 3 des Gesetzes dürfen aber besondere Dienste, die der Abgeordnete seiner Fraktion leistet, von dieser vergütet werden. Es bleibt den Fraktionen überlassen, selbst zu bestimmen, wie hoch solche Vergütungen sind und an wen sie gezahlt werden dürfen.

Das vorliegende verfassungsgerichtliche Urteil hat Auswirkungen auf das Land Brandenburg. Die hier ausgeübte Praxis ist nach Auffassung von Verfassungsrechtlern sogar noch problematischer, da es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt, die bestimmt, welche Zulagen für welche Funktionen in welcher Höhe zu zahlen sind. Die DVU-Fraktion ist deshalb der Auffassung, dass der vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 1975 geprägte strenge Gleichheitsgrundsatz im Land Brandenburg Geltung haben muss. Die DVU-Fraktion fordert die Streichung aller Funktionszulagen. Dem dient unser Gesetzentwurf.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende